



REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesminister für Gesundheit
und öffentlicher Dienst
DR. FRANZ LÖSCHNAK

II- 1338 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0222) 66 15/0
DVR: 0000019

Z1. 353.260/53-I/6/87

An den
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Leopold GRATZ

Parlament
1017 W i e n

404 IAB

1987 -07- 10

zu 382 J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Blau-Meissner, Smolle und Genossen haben am 14. Mai 1987 unter der Nr. 382/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend schikanöse Vorgangsweise der Salzburger Gebietskrankenkasse in Sachen Sehschule und Augenambulanz des a.ö. Krankenhauses Zell am See gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Sehr geehrter Herr Bundesminister für Gesundheit, sind Sie bereit, diese Mißstände im Bereich der Sbg. GKK bzw. der Stadtgemeinde Zell am See zu überprüfen?
2. Bis wann werden erste Ergebnisse einer solchen Überprüfung vorliegen?
3. Was gedenken Sie zu tun, um die schikanöse Behandlung der Patienten durch die GKK abzustellen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

Grundsätzlich fällt die in Rede stehende Angelegenheit nicht in meinen Kompetenzbereich, da für die Belange der Sozialversicherung - im vorliegenden Fall die Refundierung von Behandlungskosten durch die Salzburger Gebietskranken-

- 2 -

kasse - der Bundesminister für Arbeit und Soziales zuständig ist. Eine Stellungnahme zu den einzelnen Punkten der Anfrage ist mir somit nicht möglich.

Soweit mir allerdings bekannt ist, hat der Konflikt in Zell am See die Haltung der Salzburger Gebietskrankenkasse zum Gegenstand, eine Behandlung in der Sehschule und Augenambulanz des Krankenhauses Zell am See an die Genehmigung durch den vertrauensärztlichen Dienst zu knüpfen.

Neben den einschlägigen sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften, aus deren Sicht mir eine Beurteilung - wie ich bereits ausgeführt habe - nicht zusteht, ist auf Grund des Krankenanstaltengesetzes festzuhalten, daß aus ökonomischen Gründen Personen in öffentlichen Krankenanstalten nur dann ambulant zu behandeln sind, wenn dies zur Anwendung von Untersuchungs- und Behandlungsmethoden mit solchen Behelfen notwendig ist, die außerhalb der Krankenanstalt in angemessener Entfernung vom Wohnort des Patienten nicht in geeigneter Weise oder nur in unzureichendem Ausmaß zur Verfügung stehen.

Kontrollmechanismen, die sicherstellen, daß Leistungen primär außerhalb von Krankenanstalten durch niedergelassene Ärzte und nur solche Leistungen der oben dargestellten Art in Ambulanzen von Krankenanstalten erbracht werden, entsprechen somit den Bestimmungen des Krankenanstaltengesetzes.

Frank We